

Hauptsatzung

der Gemeinde Jugenheim in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm

vom 26.08.1999

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 12 Abs. 2 der Landesverordnung über die Feldgeschworenen in Rheinland-Pfalz (Feldgeschworenenverordnung) folgende Hauptsatzung, geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20.09.2001, geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27.05.2002, beschlossen:

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Nachrichtenblatt „aktuell“.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen werden im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Nieder-Olm in Nieder-Olm, Pariser Straße 110, zur Einsicht ausgelegt.

Eine Auslegung erfolgt an 7 Werktagen, an denen die Einsichtnahme möglich ist, während der Dienstzeit.

Die öffentliche Bekanntmachung von Gegenstand, Ort (Gebäude, Raum), Frist und Zeit der Auslegung erfolgt im Bekanntmachungsorgan nach Abs. 1 spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung. Diese Regelung gilt auch für sonstige umfangreiche Bekanntmachungen.

(3) In den Fällen, in denen eine dringliche Sitzung des Gemeinderats und von Ratsausschüssen mit abschließenden Entscheidungen nicht rechtzeitig im Bekanntmachungsorgan (Abs. 1) öffentlich bekannt gegeben werden kann, erfolgt die Bekanntmachung an der Bekanntmachungstafel, die sich im Rathaus der Ortsgemeinde befindet.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des 1. vollen Tages des Aushangs vollzogen. Das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der durch die in den Absätzen 1 oder 2 vorgeschriebenen Form nachzuholen.

(5) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

Ausschüsse des Gemeinderats

§ 2

Art und Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Bauausschuss
3. Umwelt- und Anlagenausschuss
4. Landwirtschaftsausschuss
5. Rechnungsprüfungsausschuss
6. Ausschuss für Partnerschaft und Kultur

(2) Die Gemeindeausschüsse, außer dem Rechnungsprüfungsausschuss, bestehen aus sieben Mitgliedern; der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern.

(3) Die Mitglieder der Gemeindeausschüsse können aus der Mitte des Gemeinderats und sonstigen Bürgern gewählt werden. Abweichend hiervon werden die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

Die Zahl der Ratsmitglieder soll mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder ausmachen.

§ 3

Aufgaben der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs nach Zuweisung durch den Gemeinderat oder Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderats vorzubereiten.

(2) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein oder im Einzelfall durch Beschluss des Gemeinderates (siehe Anhang zur Hauptsatzung).

Zahl der Beigeordneten

§ 4

Zahl der Beigeordneten

Die Zahl der Beigeordneten beträgt drei.

§ 5

Jugendvertretung

Die in einer Vollversammlung der Jugendlichen in der Ortsgemeinde Jugenheim zu wählenden 2 Mitglieder für die Jugendvertretung der Verbandsgemeinde Nieder-Olm sind zu allen Ausschuss- und Ratssitzungen, in denen jugendrelevante Themen und Maßnahmen behandelt werden, zu laden.

§ 6

Seniorenbeirat

Die in einer Vollversammlung der Seniorinnen und Senioren in der Ortsgemeinde Jugenheim zu wählenden 2 Mitglieder für den Seniorenbeirat der Verbandsgemeinde Nieder-Olm sind zu allen Ausschuss- und Ratssitzungen, in denen Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner behandelt werden, zu laden.

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, ehrenamtliche Bürgermeister und Beigeordnete

§ 7

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen erhalten keine Aufwandsentschädigung.
- (2) Der nachgewiesene Verdienstaufschlag wird nach Durchschnittssätzen ersetzt, deren Höhe vom Rat festgesetzt wird. Der Lohnausfall ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

§ 8

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Einrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Gemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Hinsichtlich der Angaben in Euro (siehe Anhang) tritt die Hauptsatzung am 1. Januar 2002 in Kraft. Im übrigen tritt sie am 18. August 1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.07.1974 außer Kraft.

Jugenheim, den 26.08.1999

Petri
Ortsbürgermeister

Anhang

zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Jugenheim

Dem Haupt- und Finanzausschuss werden zur entscheidenden Beschlussfassung die unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Forderungen von mehr als 100,00 Euro bis 500,00 Euro übertragen.

Verfügungsbeschluss:

Dem Ortsbürgermeister werden neben den Geschäften der laufenden Verwaltung und den ihm zustehenden sonstigen gesetzlichen Rechten, noch folgende Kompetenzen zur endgültigen Entscheidung eingeräumt:

- a) Die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bei unerheblichen Beträgen bis 100,00 Euro
- b) den Erlass von Forderungen bei unerheblichen Beträgen bis 100,00 Euro